

Merkblatt zur Anerkennung von Untersuchungsstellen in der Wasserwirtschaft, in der Abfallwirtschaft und für Bodenschutz und Altlasten in Baden-Württemberg

1. Vorwort

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ist zuständig für die Anerkennung¹ von Untersuchungsstellen in den Bereichen Abwasser, Abfall sowie Bodenschutz und Altlasten. Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für einen oder mehrerer dieser Bereiche beantragen, müssen fach- bzw. sachkundig, zuverlässig und unabhängig sein und über die dafür nötige geräte-technische und personelle Ausstattung verfügen. Dieses Merkblatt beschreibt das Anerkennungsverfahren für alle drei genannten Bereiche.

2. Rechtsgrundlagen der Bereiche

2.1 Abwasser

Untersuchungsstellen, die nach Anordnung der Wasserbehörde nach § 61 Abs. 1 WHG Abwasseranalysen durchführen oder Proben entnehmen, müssen als sachverständige Stelle anerkannt sein.

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 02.05.2001

2.2 Abfall

Untersuchungsstellen, die im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Bundes und der Abfallgesetze der Länder in Verbindung mit der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der Altholzverordnung (AltholzV) Untersuchungen von Abfall- und Bodenproben durchführen, benötigen dafür eine Anerkennung durch die zuständige Behörde.

¹ Der Begriff „Anerkennung“ wird hier synonym zu den in anderen Rechtsvorschriften verwendeten Begriffen „Bestimmung“, „Zulassung“, „Notifizierung“ gebraucht.

Gesetzliche Grundlagen:

- a) §§ 10, 11 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 in Verbindung
- b) mit § 4 (Boden) und § 5 (Klärschlamm) der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017
- c) mit § 6 der Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 und
- d) §§ 3, 4 und 9 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 04. April 2013

2.3 Bodenschutz und Altlasten

Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen wollen, müssen diesbezüglich sachkundig und zuverlässig sein und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Gesetzliche Grundlagen:

- a) § 6 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004.
- b) § 18 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998
- c) Verordnung des Umweltministeriums über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASUVO) vom 13. April 2011

Weitere Grundlagen für alle drei Bereiche sind die Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich und die dazu gehörenden bereichsspezifischen Fachmodule.

3. Anerkennungsantrag

3.1 Allgemeines

Die LUBW ist zuständig für Untersuchungsstellen mit Sitz in Baden-Württemberg oder Untersuchungsstellen, die ihren Geschäftssitz im Ausland haben und vorwiegend in Baden-Württemberg tätig werden wollen. Anträge von Untersuchungsstellen, die ihren Geschäftssitz außerhalb Baden-Württembergs haben, kann die LUBW bearbeiten, wenn ein Interesse auf Anerkennung besteht.

Der Antrag ist bei der LUBW schriftlich zu stellen. Die Antragsformulare können formlos unter folgender Adresse angefordert werden:

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)
Anerkennungsstelle für Untersuchungsstellen im Referat 61
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe

Die Formulare zur Antragstellung können auch von der Internetseite der LUBW

Hier gelangen Sie zu den Antragsformularen

heruntergeladen werden.

Ansprechpartner für das Anerkennungsverfahren sind:

Frau Larissa Feller: Tel. 0721/5600-1402

Frau Diane Fügel: Tel. 0721/5600-1236

Anfragen können auch an das elektronische Postfach **Post-ASUS@lubw.bwl.de** gerichtet werden.

Anträge auf Anerkennung können auch über einen einheitlichen Ansprechpartner (einheitliche Stelle) erfolgen. Die einheitliche Stelle nimmt Anträge und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die LUBW weiter. Einzuhaltende Fristen werden auch mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt. Die Einheitlichen Ansprechpartner sind in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) in Verbindung mit den dazu ergangenen Bekanntmachungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg geregelt.

Mit dem Antragsformular können Anerkennungen in allen unter Nr. 2 genannten Bereichen beantragt werden. Zu jedem der Bereiche Abwasser, Abfall und/oder Bodenschutz und Altlasten ist eine zusätzliche Liste für die jeweiligen Untersuchungsbereiche mit Parametern, Verfahren und gegebenenfalls Standorten auszufüllen (Verfahrensliste) und einzureichen. Diese Verfahrenslisten sind ebenfalls im Internet unter der o.g. Adresse zu finden. Ein Antrag kann für einen oder mehrere Untersuchungsbereiche gestellt werden. Er kann auch auf die Probenahme beschränkt werden oder diese ausschließen.

Die Untersuchungsbereiche mit den Parametern und Verfahren richten sich nach den jeweiligen bereichsspezifischen Fachmodulen (im Bereich Boden/Altlasten gilt auch Anlage 2 Nr. 2 der BodSchASUVVO). Sie beinhalten zum einen die gesetzlich vorgeschriebenen, zum anderen auch die als gleichwertig angesehenen Verfahren. Zu bevorzugen sind die Verfahren, die in den aufgeführten Rechtsgrundlagen genannt sind. Die Anwendung der als gleichwertig angegebenen Verfahren muss mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. In der Regel müssen die zu einem Untersuchungsbereich gehörenden Verfahren vollständig beherrscht werden. Zulässige Ausnahmen sind den jeweiligen Fachmodulen zu entnehmen.

3.2 Unterlagen

Dem Anerkennungsantrag sind die Unterlagen beizufügen, die nach den unter 2 (Verfahrenslisten der jeweilig beantragten Fachmodule) genannten Rechtsgrundlagen gefordert sind. Darüber hinaus erforderlich sind bei Antrag auf **Erstzulassung**:

d) **Beruflicher Werdegang** und **polizeiliche Führungszeugnisse** der Laborleitung und der stellvertretenden Laborleitung. Die Führungszeugnisse sind bei der Wohnortgemeinde nach Belegart 0 zu beantragen (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregister)

e) Nachweis einer **Haftpflichtversicherung**

Die Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt in der Regel pauschal 1.500.000 € bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr.

- f) **Nachweis** über die für die Untersuchungsaufgaben erforderliche **Fachkompetenz** (s. Nr. 4.2)
- g) Ein aktuelles **Organigramm**.
- h) **Aktueller Handelsregistrauszug**. Betrifft nur Untersuchungsstellen, die keine Akkreditierung nachweisen können.
- i) **Verpflichtungs- und Einverständniserklärung**

Handelt es sich um einen Antrag auf Verlängerung der Notifizierung, sind die Unterlagen nach Punkt 7 einzureichen.

4. Anerkennungsverfahren

4.1 Allgemeines

Die LUBW prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bestätigt den Antragseingang schriftlich oder per E-Mail.

Bei fehlenden Unterlagen fordert die LUBW die Nachreichung binnen angemessener Frist. Fehlen nach dieser Fristsetzung noch Unterlagen oder steht nach der Prüfung des Inhalts der Unterlagen fest, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorliegen, lehnt sie den Antrag ab. Die Ablehnung kann sich auch auf einzelne Bereiche beziehen.

Die Anerkennung wird für die Bereiche Abwasser, Abfall sowie Bodenschutz und Altlasten gesondert erteilt. Innerhalb dieser Bereiche kann sie für einen oder mehrere Untersuchungsbereiche erteilt werden.

Über die Anerkennung entscheidet die LUBW innerhalb einer Frist von drei Monaten. Im Bereich Bodenschutz und Altlasten darf sie abweichend vom § 42a Absatz 2 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bis zu 6 Monaten betragen. Die Frist beginnt nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der LUBW oder der einheitlichen Stelle. Die Anerkennung wird auf höchstens fünf Jahre erteilt.

Anerkennungen von Untersuchungsstellen anderer Bundesländer in den Bereichen, Abwasser, Abfall und Bodenschutz und Altlasten sind denen in Baden-Württemberg gleichgestellt und bedürfen keiner weiteren Bestätigung.

Gleichwertige Anerkennungen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen gleich. Sie sind der LUBW oder der einheitlichen Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung und beglaubigte Übersetzung kann verlangt werden.

4.2 Prüfung der Fachkompetenz

Wesentliche Voraussetzung für eine Anerkennung ist der Nachweis der Fachkompetenz.

Der Nachweis der Fachkompetenz erfolgt durch eine gültige, für die beantragten Untersuchungsbe-
reiche anwendbare und vollständige Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025.

Der LUBW vorzulegen sind der Bescheid der Akkreditierung, die Akkreditierungsurkunde mit
Anhang sowie den letzten Begutachtungsberichten, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. Aus den
Unterlagen muss hervorgehen, dass die Anforderungen der jeweiligen bereichsspezifischen Fach-
module geprüft wurden.

Im Bereich **Abwasser** kann die Fachkompetenz auch durch eine Laborbegutachtung durch die
LUBW festgestellt werden.

5. Bescheid und Veröffentlichung

Über die Anerkennung entscheidet die LUBW auf Grundlage der eingereichten Unterlagen der
Untersuchungsstelle, wenn die nach den genannten Verordnungen Anforderungen und Voraus-
setzungen erfüllt sind. Die Anerkennung oder die Ablehnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid
gegenüber dem Antragsteller. Der Bescheid wird unter Vorbehalt eines Widerrufs erlassen.

Die in Baden-Württemberg anerkannten Untersuchungsstellen werden in dem länderübergreifen-
den Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) veröffentlicht. Das Recher-
chesystem kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

Hier gelangen Sie zum Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa)

Ein Link auf das Recherchesystem ReSyMeSa findet sich auch auf den Internetseiten der LUBW.

6. Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung endet spätestens nach 5 Jahren, wenn kein Verlängerungsantrag gestellt wird.
Sie erlischt bei schriftlichem Verzicht gegenüber der LUBW, mit Auflösung der Untersuchungsstelle
oder nach Bestandskraft des Widerrufs.

7. Verlängerung

Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist mindestens 6
Monate vor Ablauf der Anerkennung zu stellen. Dem Antrag auf Verlängerung sind die entsprechen-
den bereichsspezifischen Verfahrenslisten und die Verpflichtungserklärung beizufügen und können
auch per E-Mail (**post-ASUS@lubw.bwl.de**) an die LUBW geschickt werden.

Alle weiteren Anlagen nach 3.2 müssen nicht erneut eingereicht werden, wenn sichergestellt ist,
dass die der LUBW aus dem Erstantrag vorliegenden Unterlagen auf **aktuellem Stand** sind. **Aus-**
genommen hiervon sind die **Begutachtungsberichte der DAkKS**, die nicht älter als zwei Jahre sein
dürfen.

8. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Während des Anerkennungszeitraums ist die Untersuchungsstelle verpflichtet, regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren, Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen und Nachweise hierüber der LUBW vorzulegen.

Die Durchführung der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen richten sich nach DIN EN ISO/IEC 17025 (2018), nach den bereichsspezifischen Fachmodulen und, soweit anwendbar, nach den AQS-Merkblättern der LAWA. Die Einhaltung der Maßnahmen muss durch externe Überwachungsaudits nachgewiesen werden. Die Überwachungsaudits erfolgen durch die gleiche Stelle, die das Erstaudit durchgeführt hat. Erfolgt das Überwachungsaudit durch die Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS müssen der LUBW zeitnah die aktuellen Unterlagen (siehe 4.2) vorgelegt werden.

Weiterhin ist die Untersuchungsstelle verpflichtet an den von der LUBW vorgeschriebenen Ringversuchen mit den standortbezogenen anerkannten Parametern und Verfahren teilzunehmen. Die Ringversuche werden i.d.R. zu Beginn des Jahres durch die LUBW und in der Datenbank ReSyMeSa bekannt gegeben. Weitere Ankündigungen von Ringversuchen während des Jahres bleiben vorbehalten. Die Ergebnisse der Ringversuche werden der LUBW i.d.R. vom Ringversuchsveranstalter zugestellt. Die Anforderung von Detailunterlagen bleibt der LUBW vorbehalten.

9. Kosten

Für die Anerkennung, die Rücknahme eines Antrags, die Ablehnung, Verlängerung und den Widerruf wird eine Gebühr erhoben. Sie wird nach Aufwand und Umfang des Anerkennungsverfahrens erhoben.

Die Gebühr wird gemäß §§ 4 und 7 Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit Nummer 10.1 oder 10.2 der Verordnung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Gebührenverordnung – LUBW) vom 01. Dezember 2006 (GBl. Nr. 15, S. 387) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Nach Nr. 10.1 bzw. 10.2 der Gebührenverordnung – LUBW entsteht für ein Anerkennungsverfahren für Untersuchungsstellen **ohne** (10.1) bzw. **mit** (10.2) Laborbegehung durch die LUBW eine Rahmengebühr. Bei der Festsetzung der Gebühr wurden die in § 7 LGebG genannten Bemessungspunkte berücksichtigt. Danach soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Grundlage für diese Berechnung waren die nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 (GABl. 2015, S. 811) ermittelten Verwaltungskosten. Außerdem ist bei der Festsetzung der Gebühr die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.